

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben den Zweck, eine klare Regelung der rechtlichen Beziehung zwischen unseren Kunden und der Historika AG zu schaffen.

Sie gelten grundsätzlich als Vertragsbestandteil aller Werklieferungs- und Werkverträge (Einzelvertrag), die wir mit unseren Kunden abschliessen.

Soweit schriftliche Vereinbarungen des Einzelvertrages diesen AGB widersprechen, gehen sie den Bestimmungen der AGB vor. Können aus diesem oder anderem Grund einzelne Bestimmungen der AGB nicht angewandt werden, so haben die AGB insgesamt trotzdem Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen oder Abweichungen von den AGB werden nur durch schriftliche Bestätigung von Zeichnungsberechtigten (salvatorische Klausel) unsererseits rechtswirksam.

### 2 Preise und Angebote

Angebote sind vom Ausstellungsdatum an sofern nichts anderes vermerkt ist zwei Monate gültig. Bei nachträglicher Änderung der Menge behalten wir uns Preiserhöhungen vor. In den Preisen nicht inbegriffen sind zusätzliche Kosten infolge erschwelter Umstände welche bei der Offertstellung nicht bekannt waren oder nicht vorgesehen werden konnten.

Bestellungen und Offertanfragen sind grundsätzlich schriftlich an uns zu richten. Bei mündlichen Bestellungen und Anfragen ohne schriftliche Bestätigung lehnen wir die Haftung für Fehler ab.

Massgebend sind unsere schriftlich offerierten Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sie verstehen sich inkl. MwSt, Porto und Verpackung in Schweizer Franken oder in der offerierten bzw. bestätigten Währung.

Für Porto-, Transport- und Verpackungskosten werden unsere jeweils gültigen Pauschalzuschläge erhoben. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

### 3 Lieferfrist

Liefertermine gelten ab dem Zeitpunkt des schriftlich erteilten «Gut zur Ausführung». Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz.

### 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Befindet sich der Besteller mit der Annahme in Verzug, lagert die zum Liefertermin fertiggestellte Ware bis zur Abholung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns.

### 5 Mängelrüge

Der Besteller hat uns jeden Mangel, den er rügen will, innerhalb von acht Tagen ab Lieferdatum schriftlich anzuzeigen. Vor einer Rücksendung sind wir in jedem Fall zu orientieren. Geht bei uns innert dieser Frist keine Mängelrüge des Bestellers ein, so gilt das Werk nach Art. 370 OR als genehmigt.

### 6 Gut zur Ausführung

Der Auftraggeber hat die Pflicht das «Gut zur Ausführung» vor der Produktionsfreigabe genau zu prüfen. Wenn der Kunde aus Zeitgründen den Auftrag ohne Erteilung des «Gut zur Ausführung» vorschreibt, können wir für Text-, Farb- oder Montagefehler keine Haftung übernehmen. Die Bestätigung des «Gut zur Ausführung» ist auch per Mail gültig.

### 7 Garantie und Haftung

Unsere Garantie beschränkt sich auf die Qualität der Produkte gemäss unseren Angaben. Bei fehlerhafter Ware wird nur der Warenwert ersetzt. Anspruch auf Schadenersatz wird ausgeschlossen. Die gelieferte Ware muss vor deren Verarbeitung geprüft werden. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird generell ausgeschlossen.

Der Kunde entscheidet, auf welches Trägerobjekt unserer Produkte montiert werden sollen. Er trägt die alleinige Verantwortung für allfällige Schäden, die am Trägerobjekt dadurch entstehen, wie Spannungsrisse und ähnliches.

Verursachen sturmartige Winde oder andere Unwettereinflüsse Schäden an unseren Produkten, ist die Haftung der Historika AG dafür sowie für allfällige Folgeschäden wegbedungen.

Sollte ausnahmsweise ein Mangel eintreten, so räumt der Kunde der Historika AG das Recht ein, nach deren Wahl die mangelhafte Ware so rasch als möglich kostenlos zu ersetzen oder zu verbessern. Erst in zweiter Priorität darf der Kunde eine angemessene Preisminderung verlangen. Die Ware wird nur dann kostenfrei zurückgenommen, wenn dem Besteller weder Ersatz oder Verbesserung der Ware noch eine Preisminderung billigerweise zugemutet werden kann.

### 7a Ergänzung für Fahrzeugbeschriftungen

Fahrzeugbeschriftungen müssen nach unseren Hinweisen auf dem Merkblatt behandelt werden. Bei Widerstoss gegen die Bemerkungen kann die Historika AG keine Garantie übernehmen. Gleiches gilt für Farbveränderungen und Lackschäden, die bei der Entschriftung sichtbar werden bzw. entstehen können.

### 8 Urheberrechte

Die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung einer Vorlage ist Sache des Auftragsgebers.

### 9 Zahlung

Zahlung innert 30 Tagen netto ohne Skontoabzug oder nach Vereinbarung. Die Historika AG ist berechtigt, die üblichen Verzugszinsen zu verlangen. WIR-Zahlungen werden nur gemäss Ausweis auf der Rechnung akzeptiert. Bei Zahlungsverzug gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden nach Massgabe der zu dieser Zeit üblichen Zinssätze für Bankkredite berechnet.

### 10 Muster und Prototypen

Alle unsere Skizzen, Entwürfe, Muster und Prototypen, welche auf Wunsch des Interessenten ausgearbeitet werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Die Historika AG ist berechtigt, die entstandenen Kosten für Ihre Aufwendungen zu verrechnen. Vor Herstellung einer bestellten Serie kann der Kunde Muster verlangen. Das Muster bzw. der Prototyp ist massgebend für Qualität und Ausführung der Ware.

### 11 Archivierung von Daten

Die Daten werden ohne Aufforderung des Bestellers von uns archiviert und können über die Dauer von einem Jahr ab letztem Auftrag abgerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist lehnen wir jegliche Ansprüche ab.

### 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Uzwil.